



Nutzungsordnung der EDV-Einrichtungen an der Schule

Die Realschule Tegernseer Tal gibt sich für die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs sowie für die Nutzung von cloudbasierter Software folgende Nutzungsordnung:

- A. Allgemeine Regelungen**
- B. Nutzung schuleigener Geräte**
- C. Geräte im Besitz der Schülerinnen und Schüler (BYOD, 1:1-Ausstattung)**
- D. Nutzung des Internets und cloudbasierter Dienste**

A. Allgemeine Regelungen

Leben und Lernen in der Schule gelingt in einem Klima gegenseitigen Vertrauens und eines achtsamen und respektvollen Miteinanders. Alles Reden, Schreiben und Handeln - im persönlichen Kontakt wie in der Kommunikation über elektronische Medien - misst sich an diesem Vorsatz. Daraus leiten sich beispielhafte Regeln ab, deren Anerkennung und Einhaltung transparente Grundlage für einen einerseits zeitgemäßen, andererseits aber auch störungsfreien Schulbetrieb ist.

Die Lehrkräfte können jederzeit im Rahmen ihres Unterrichts Ausnahmen zu den Regelungen dieser Nutzungsordnung gestatten.

- Grundsätzlich gilt, dass jede IT auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeiten¹ nur für schulische Zwecke genutzt werden darf.
- Smartphones, Smartwatches und andere rein privat genutzte digitale Geräte sind während der Unterrichtszeit grundsätzlich auszuschalten oder in einen Offline-Modus („Flugmodus“) zu versetzen, sodass Störungen des Unterrichts und der Konzentration (z.B. durch eintreffende Nachrichten) vermieden werden. Schülerinnen und Schülern der 10. Klasse ist die Nutzung während der Pause auf den Pausenflächen der 10. Jahrgangsstufe gestattet.
- Schuleigene wie private Geräte (auch von anderen) müssen sorgsam behandelt werden. Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Beschädigungen hat die verursachende Person den Schaden zu ersetzen.
- Die Schule übernimmt für private Geräte keine Haftung; für regelmäßig schulisch genutzte private Geräte wird der Abschluss einer Geräteversicherung empfohlen.
- Spielen, Musik hören, private Nachrichten schreiben, private Internetnutzung (z.B. Social Media), etc. ist während der Unterrichtszeit nicht erlaubt.
- Ton-, Foto-, Videoaufnahmen etc. ohne Erlaubnis der Lehrkraft und/oder Einverständnis der Betroffenen (oder gar heimlich) anzufertigen und zu veröffentlichen ist verboten. Es stellt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar.
- Inhalte, die jugendgefährdend, pornographisch, gewaltverherrlichend, verfassungsfeindlich oder in anderer Weise strafbar sind, dürfen nicht angezeigt oder verbreitet werden.
- Bei schriftlichen Leistungsnachweisen müssen alle mobilen Endgeräte (auch Smartwatches) ausgeschaltet in der Schultasche verstaut werden. Jeglicher Verstoß kann von der Lehrkraft als versuchter Unterschleif bewertet werden.

¹ Die Unterrichtszeit umfasst den Zeitraum vom Beginn der ersten Stunde bis zum Ende des Unterrichts am jeweiligen Tag, einschließlich der Vormittagspause.



B. Nutzung schuleigener Geräte

- Schuleigene Geräte dürfen nur nach Aufforderung oder in Absprache mit einer Lehrkraft genutzt werden; dies gilt sowohl für die IT-Räume wie auch für die digitalen Medien in den Klassenzimmern (z.B. digitale Tafel, Notebook am Pult, Dokumentenkamera, etc.).
- An den EDV-Geräten (digitale Tafeln, PCs, Tablets usw.) in der Schule dürfen weder Hardware- noch Softwareänderungen vorgenommen werden. Die Geräte dürfen nicht geöffnet werden. Die Anschlüsse und Einstellungen der Geräte dürfen nicht verändert werden.
- Auf Geräten, die Schülerinnen oder Schülern dauerhaft zur Verfügung gestellt werden („Schülerleihgeräte“) können Einstellungen in sinnvoller Weise verändert und auch für die Erledigung schulischer Aufgaben notwendige Software selbst installiert werden. Die Verantwortung für die Auswahl der Software und die getroffenen Einstellungen auf Schülerleihgeräten liegt bei den Erziehungsberechtigten.

C. Geräte im Besitz der Schülerinnen und Schüler (BYOD, 1:1-Ausstattung)

Unsere Schule beteiligt seit dem Schuljahr 2022/23 mit mehreren Jahrgangsstufen am Pilotversuch „Digitale Schule der Zukunft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Im Rahmen dieses Projekts wurden sogenannte „Tabletklassen“ eingerichtet – jede Schülerin und jeder Schüler in den am Modellversuch beteiligten Jahrgangsstufen hat für das schulische Lernen dauerhaft ein eigenes Tablet zur Verfügung („1:1-Ausstattung“). In den Folgejahren wird das Projekt auf weitere Jahrgangsstufen erweitert, bevor dann (voraussichtlich im Frühjahr 2025) über die Beibehaltung der Tabletklassen aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen entschieden wird.

In höheren Jahrgangsstufen, in denen noch keine 1:1-Ausstattung vorhanden ist, ist die Nutzung eigener digitaler Geräte im Rahmen unseres Projekts „OptiTab“ möglich.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 dürfen keine eigenen digitalen Geräte regelmäßig (z.B. anstelle von Heft/Buch) eingesetzt werden; hier greifen wir auf an der Schule vorhandene iPad-Koffer und die IT-Räume zurück.

Für die Nutzung eigener Geräte (1:1-Ausstattung und OptiTab) gelten zusätzlich folgende Regeln:

- Das Gerät und der Eingabestift müssen ausreichend aufgeladen in die Schule mitgebracht werden, damit es während des gesamten Unterrichtsvormittags verlässlich zur Verfügung steht.
- Für den Fall, dass das digitale Gerät nicht einsetzbar ist sowie für Prüfungen müssen die Schülerinnen und Schüler immer auch einen Block und das in der Materialliste angegebene „Standardmaterial“ (z.B. Stifte, Geodreieck, Taschenrechner, etc.) mit in die Schule bringen.
- Während der Benutzung soll das Tablet grundsätzlich flach auf dem Tisch liegen. In Arbeitsphasen, in denen eine Verwendung der Tastatur sinnvoll ist (z.B. Recherche, Erstellung von Texten oder digitalen Lernprodukten) kann das Gerät auch aufgestellt genutzt werden.
- Während Unterrichtsphasen, in denen das Tablet nicht genutzt wird, liegt es flach mit deaktiviertem Bildschirm, zugeklappt oder umgedreht auf dem Tisch.
- Auf dem digitalen Gerät muss immer genug Speicherplatz für die schulischen Daten sein.
- In Klassen mit 1:1-Ausstattung kann die Lehrkraft verbindliche Vorgaben machen, welche Anwendungen verwendet werden dürfen.
- Das Haupteingabegerät ist ein digitaler Stift, mit dem Hefteinträge und handschriftliche Notizen unkompliziert angefertigt werden können. Die ergänzende Nutzung einer Tastatur ist möglich.
- Ebenso wie bei Papierheften muss der Lehrkraft jederzeit Einblick in die geöffneten Anwendungen gewährt werden.



D. Nutzung des Internets und cloudbasierter Dienste

Die Schule stellt den Schülerinnen und Schülern Zugangsmöglichkeiten zu verschiedenen internetbasierten Diensten für das schulische Lernen zur Verfügung; dazu zählen u.a. die BayernCloudSchule, der Schulmanager, MS365 for education, digitale Schulbücher verschiedener Verlage (in Klassen mit 1:1-Ausstattung), ANTOLIN, etc. Schülerinnen und Schüler, die in Klassen mit 1:1-Ausstattung unterrichtet werden oder die an OptiTab teilnehmen, haben mit den dafür vorgesehenen Geräten auch dauerhaften Zugriff auf das schulische WLAN. Anderen Schülerinnen und Schülern kann der Gastzugang zum schulischen WLAN situationsbezogen gewährt werden.

- Persönliche Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden. Besteht der Verdacht, dass Zugangsdaten bekannt geworden sind, muss das Passwort umgehend geändert werden. Besteht der Verdacht, dass ein Account von Dritten übernommen wurde, ist umgehend die Schulleitung zu informieren.
- Die von der Schule zur Verfügung gestellten Clouddienste (z.B. Mailadresse, Cloudspeicher) dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Das betrifft insbesondere auch die Chat-Funktion: Die Schülerinnen und Schüler dürfen und sollen die Chat-Funktion für das schulische Lernen (z.B. zur Abstimmung in Projektgruppen) nutzen; die Einrichtung rein privater Chatgruppen oder „Klassen-Chats“ ist nicht erlaubt.
- Die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, sich bei der digitalen Kommunikation rücksichtsvoll, höflich, aufmerksam und respektvoll zu verhalten. Verstöße dagegen (z.B. Beleidigungen, Cyber-Mobbing) sollen dokumentiert werden (z.B. als Screenshot) und an eine Lehrkraft des Vertrauens weitergeleitet werden, damit die nötigen Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.
- Materialien, die digital im Unterricht umverteilt werden (z.B. über den Materialkanal in Teams) oder Arbeitsergebnisse von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht außerhalb der jeweiligen Unterrichtsgruppe weitergegeben werden.
- Der Internetzugang für die Schülerinnen und Schüler ist durch geeignete technische Maßnahmen geschützt; es dürfen keine Versuche unternommen werden, diese Schutzvorkehrungen zu umgehen oder zu manipulieren.
- Schülerinnen und Schüler, die an OptiTab teilnehmen, dürfen das WLAN nur mit einem Gerät nutzen und das mitgeteilte WLAN-Passwort nicht an andere weitergeben.
- Die Bandbreite der schulischen Internetanbindung ist begrenzt. Aus diesem Grund ist eine private WLAN-Nutzung nicht erlaubt, damit die verfügbare Bandbreite vollständig für die schulische Nutzung zur Verfügung steht. Aus diesem Grund sollen auch datenintensive Nutzungen (z.B. Betriebssystem-Updates) nicht in der Schule, sondern zuhause durchgeführt werden.

Diese Nutzungsordnung wurde am 26.01.2023 in einer Sitzung des Schulforums gemeinsam von Vertretungen der Elternschaft, des Sachaufwandsträgers, der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie der Schulleitung einstimmig beschlossen. Sie ist für alle Schülerinnen und Schüler der Realschule Tegernseer Tal verbindlich.

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können erzieherische, schulrechtliche sowie je nach Art und Schwere des Verstoßes auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.